

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
und der Wassergesetze;**

**Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den  
Flurnummern 1656, 1657 und 1662 (Teilfläche) der Gemarkung  
Schwarzenfeld; Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68  
WHG**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Landratsamt Schwandorf gibt bekannt, dass im Rahmen des von der Naabkies GmbH & Co. KG beantragten Kiesabbaus auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1656, 1657 und 1662 der Gemarkung Schwarzenfeld, Markt Schwarzenfeld, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach § 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach

Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landschaftsbild wird sich vorübergehend nachteilig, auf Dauer jedoch positiv verändern. Durch die im Vergleich zum Bestand abwechslungsreichere Gestaltung nach Abbauende wird sich die Eignung für -umweltverträgliche- Erholungszwecke erhöhen. Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen durch Stoffeinträge o. ä. steigt, da das (bisher durch die Filter- und Pufferfunktion des Bodens geschützte) Grundwasser freigelegt wird. Die Grundwasserflurabstände und das natürliche Puffer- und Filtervermögen der vorhandenen Böden sind allerdings bislang schon relativ gering, so dass die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser im Ist-Zustand nicht besonders groß ist.

Mit Schadstoffeinträgen ist am ehesten durch den Abbau zu rechnen. Die in der Planung angesprochene regelmäßige Pflege und Wartung der eingesetzten Maschinen ist geeignet, diesem Gefährdungspotential so weit als möglich zu begegnen. Das dann noch verbleibende Restrisiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe wird als eher gering eingeschätzt.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers und der Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 06.05.2021

Ebeling  
Landrat